



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43, 30002 Hannover

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Johannsenstr. 10

30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Bearbeitet von
Herrn v.d.Goltz/Herrn Dr. Mayer

E-Mail
Helmut.Goltz@ml.niedersachsen.de
Dominik.Mayer@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
307.1-60124/1

Durchwahl 0511 120-
2168/2055

01 Hannover,
01.07.2009

Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank 2009 für Niedersachsen

Anlagen

Als Anlage übersende ich die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung des Bundes für Liquiditätshilfekredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank für landwirtschaftliche Betriebe. Diese bildet die Grundlage für die Gewährung der Zuwendungen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich der in der Anlage 2 zu der Vereinbarung für Niedersachsen/Bremen ausgewiesene Betrag in Höhe von 4,1 Mio. € um 10.282,33 € für Bewilligungen durch die Freie Hansestadt Bremen reduziert.

Zur Durchführung des Programms übersende ich darüber hinaus die folgenden Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Merkblatt
- Kreditbereitschaftserklärung
- Bewilligungsbescheidmuster
- Verwendungsnachweisvordruck

Ich bitte, das Antrags- und Bewilligungsverfahren auf der Basis dieser Unterlagen durchzuführen.

Die diesbezügliche Zuständigkeitsregelung für die Landwirtschaftskammer wird in Kürze in die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufgenommen.

Zum Verfahren gebe ich ergänzend zu den ebenfalls beigefügten und zu beachtenden "Bedingungen für die Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank aus Bundesmitteln" (Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung) folgende Hinweise:

Zu 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. von Art. 2 VO (EG) Nr. 1535/2007 in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben.

Zu 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt im Haushaltsjahr 2009 in Form einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die von der Hausbank über die Rentenbank refinanziert werden. Die Zuwendung ist nicht rückzahlbar und erfolgt als Anteilfinanzierung (Projektförderung).

5.2 Der Darlehenshöchstbetrag wird auf 100.000 € festgesetzt.

Hat der Zuwendungsempfänger für 2008 keine Betriebsprämienzahlung erhalten, weil dieser z.B. erst 2009 seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat, so kann ausnahmsweise hinsichtlich des Betrages für die Sondertilgung auf den entsprechenden Betrag der Betriebsprämienzahlung für das Jahr 2009 zurückgegriffen werden.

Im Falle einer Hofübergabe im Jahr 2009 kann mit Zustimmung des Übergebers auch auf dessen Bescheid für das Jahr 2008 zurückgegriffen werden.

5.3 Neben der Gebühr für die Landwirtschaftliche Rentenbank bis zur Höhe von 0,5 v.H. sind Margenaufschläge für die Hausbanken im Rahmen des risikogerechten Zinssystems (RGZS) bis zur Höhe von 1,0 v.H. zulässig. Die Darlehensbeträge sind auf volle Hundert € abzurunden.

5.4 Eine zusätzliche Zinsverbilligung aus Landesmitteln erfolgt nicht.

Sonstige Hinweise:

Für die Bewilligung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung gelten die VV zu § 44 Bundeshaushaltssordnung. Ergänzend bzw. abweichend hiervon wird folgendes festgelegt:

ANBest-P

Die Nrn. 1.1, 1.5, 1.6, 5.2, 5.3, 5.6 und 6 – 8 der ANBest –P finden entsprechende Anwendung.

Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Zuwendung zur Verbilligung eines Liquiditätshilfekredits der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank abzugeben. Der Antragszeitraum endet am 30.10.2009.

Je nach Umfang der eingehenden Anträge ist die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Anträge nach der Reihenfolge des Antragseingangs zu treffen.

Bewilligung

Die Landwirtschaftskammer als Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über die Förderung, erfasst die Antragsdaten in der EDV und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis spätestens 15.11.2009 einen Bewilligungsbescheid. Im Bewilligungsbescheid ist u.a. darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Zuwendung um eine De-Minimis-Beihilfe handelt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Verwendungsnachweis, Prüfung

Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens 30.09.2010 einen Nachweis über den tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehensbetrag (Kopie des Darlehensvertrags) sowie einen Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage vorzulegen.

Mindestens 5 % der geförderten Betriebe werden einer Belegkontrolle unterzogen. Dabei ist insbesondere an Hand von Rechnungen, Zahlungsbelegen

usw. zu überprüfen, ob das Darlehen entsprechend den Angaben im Verwendungsnachweis für betriebliche Zwecke verwendet wurde.

Die Belege sind ab dem Zeitpunkt der Bewilligung von den Zuwendungsempfängern zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

De-minimis-Bescheinigung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank erstellt auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide und der De-minimis-Erklärung des Antragstellers im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums für jeden Antragsteller eine „De-minimis-Bescheinigung“ und stellt diese auch dem Bund zentral zur Verfügung. Dieses kann durch Übersendung von Listen mit den entsprechenden Angaben (Name, Anschrift und Betriebsnummer der Antragsteller und De-minimis-Betrag) erfolgen.

Mitteilungspflichten der Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer hat jeweils zum 01. und 16. eines Monats eine Liste der Zuwendungsempfänger mit deren Namen, Anschriften und Betriebsnummern sowie den bewilligten Betrag (Darlehenshöhe) vorzulegen.

Im Auftrage

V.d. Pflz